

Das dritte Mandat der Sozialen Arbeit («Menschenrechtsprofession»): Humanistische und theologische Begründungen, Übereinstimmungen und Spannungsfelder in der Praxis¹

Paul Kleiner

1. Einleitung

Ausgangspunkt

Mit dem Konzept der Sozialen Arbeit als «Menschenrechtsprofession»² bzw. mit dem «dreifachen Mandat» des Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz³ scheint mir eine Tendenz verbunden, die Menschenrechte zu

¹ Impulsreferat gehalten am Arbeitstag «Drei- oder vierfaches Mandat» vom 29. Januar 2015 in Aarau.

² Vgl. Silvia Staub-Bernasconi, Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession?, in: Andreas Lob-Hüdepohl/Walter Lesch (Hg.), Ethik sozialer Arbeit – ein Handbuch, Paderborn 2007, 20–54.

³ AvenirSocial, Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz, URL: http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf, abgerufen am 21.11.2014, Punkt 5.10. Das dritte Mandat, dem die Soziale Arbeit gemäss Berufskodex verpflichtet ist, ist das eigene Professionswissen, die Berufsethik, die Prinzipien der Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit. Diese vier Elemente des dritten Mandats fasst Staub-Bernasconi in zwei zusammen, nämlich Wissenschafts- und Menschenrethorientierung (dies., Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat, Zürich/Berlin, URL: http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Vom_Doppel-_zum_Tripelmandat.pdf, abgerufen am 21.11.2014, 7; vgl. dies., Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft, Bern 2007, 200f.) bzw. Menschenrechtsprofession (dies., Menschenwürde und das Tripelmandat in der Sozialen Arbeit, Hamburg 2010, URL:

«objektivieren»: Sie sind ständiger und letzter Bezugspunkt für Werte und Orientierung, Ethik und Handeln in der Sozialen Arbeit. Dabei wird in deren Zusammenhang bisweilen fast mantra-mässig die Professionalität hervorgehoben. Dadurch wird den Menschenrechten eine Selbstverständlichkeit zugeschrieben. Diese lässt weitere Erwägungen als überflüssig erscheinen und suggeriert eine Eindeutigkeit jenseits von sinnvollen oder berechtigten inhaltlichen Diskussionen bezüglich ihrer Auslegung. Etwas vereinfacht gesagt: Professionelle stützen sich in ihrem Handeln auf die Menschenrechte (und auf Professionswissen, das in diesem Beitrag aber nicht weiter reflektiert wird), eine Menschenrechtsorientierung macht soziales Handeln professionell – und damit ist alles klar.

These

Dieser Beitrag soll zeigen, dass das dritte Mandat der Sozialen Arbeit nicht denselben Charakter hat wie das erste und zweite Mandat. Denn der Anstellungsträger (welcher den Sozialarbeitenden das erste Mandat gibt) und die Menschen, die Soziale Arbeit nutzen (welche ihnen das zweite Mandat geben), sagen, was sie wollen, was ihre Interessen sind, worin ihr Auftrag für die Sozialarbeitenden besteht. Sie tun dies beide mehr oder weniger deutlich, mehr oder weniger lautstark. Sie können den Sozialarbeitenden widersprechen, wenn sie sich missverstanden oder in ihrem Mandat nicht ernstgenommen fühlen. Aber die Menschenrechte (oder der Berufskodex), das dritte Mandat, sind eben nicht gleichermaßen artikuliert und «objektiv» für die Sozialarbeitenden.⁴ Vielmehr sind

http://www.zpsa.de/pdf/artikel_vortraege/StaubBEthiklexikonUTB.pdf, abgerufen am 21.11.2014).

⁴ Im Grund müsste das dritte Mandat noch klarer sein als das erste und zweite, um seine postulierte Funktion wahrzunehmen: Nämlich die Professionellen der Sozialen

Menschenrechte eingebettet in eine gesamte Weltanschauung: in ein Verständnis des Menschen, der Gesellschaft, der Welt, Gottes. Sie werden entsprechend interpretiert bzw. inhaltlich konturiert.⁵ Dieses dritte Mandat tritt also nicht so sehr von aussen an die Sozialarbeitenden heran wie das erste und zweite, welche sich an anderen Personen als Gegenüber festmachen (Anstellungsträger und Klientel als Gegenüber zu Sozialarbeitenden). Vielmehr ist das dritte Mandat ein äusserer, vorgegebener Referenztext, den Sozialarbeitende (durchaus normativ, orientierunggebend) verinnerlichen, den sie also selber mit-konstruieren (hoffentlich in einer transparenten Weise) und nicht schlicht empfangen.⁶

—

Arbeit durch Konflikte zwischen dem ersten und zweiten Mandat zu steuern (AvenirSocial, Anm. 3, Punkt 5.10).

⁵ Vgl. Christian Oelschlägel, Diakonie und Menschenrechte. Menschenrechtsorientierung als Herausforderung für diakonisches Handeln, Heidelberg 2013, 14: Die internationale, interdisziplinäre Forschung zu den Menschenrechten macht deutlich, dass es weder einen allgemein akzeptierten Umfang und eine Umsetzungsstrategie noch ein geklärtes Verständnis bezüglich Inhalt sowie Universalität gibt. Vgl. auch Beat Schmocker, Das dritte Mandat, Sozialaktuell 12 (2014), 17–19, der von einem relationalen Konzept von Menschenwürde und sozialer Gerechtigkeit spricht und dies explizit von anderen Konzepten abgrenzt (vgl. dort Anm. 4), aber trotzdem ständig von einer einzigen, von «der» Sozialen Arbeit spricht und sie damit objektiviert.

⁶ Wenn die Menschenrechte selbstevident wären, würde in gewisser Weise das dritte Mandat im ersten aufgehen, insbesondere bei einem staatlichen Anstellungsträger; denn zumindest der Schweizer Staat hat die Substanz der Menschenrechte in die Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele der Bundesverfassung (Artikel 7 bis 41) integriert und mit der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention als direkt anwendbares Recht anerkannt. Somit sind die Menschenrechte Rahmen bzw. Grundlage des ersten Mandats bzw. müssten professionelle Sozialarbeitende die Menschenrechte nicht als drittes Mandat, als dritte Grösse in Konfliktfällen zwischen erstem und zweitem Mandat beanspruchen, sondern sie im Rahmen des ersten Mandats zur Geltung bringen: Ihren Anstellungsträger auf den gesetzlichen Rahmen aufmerksam machen und illegitime oder widersprüchliche Aspekte des Auftrags zu Hilfe und Kontrolle aufdecken bzw. zurückweisen...

Implikationen

Falls diese These stimmt – sie wird im Folgenden begründet und entfaltet –, beinhaltet sie gewisse Implikationen für die Thematik einer christlichen Sozialen Arbeit, nämlich:

1. Das «Christliche» wird anschlussfähig für das wissenschaftliche Gespräch; denn es kann präzise in einem breit anerkannten, wenn auch in Einzelheiten durchaus kontrovers diskutierten theoretischen Konzept der Sozialen Arbeit, nämlich ihrer Mandate, verortet werden.
2. Das «Christliche» leistet einen Beitrag zu den theoretischen Fundamenten der Disziplin und Praxis der Sozialen Arbeit; denn es weist auf die Notwendigkeit einer inhaltlichen Klärung der normativen Grundierung der Sozialen Arbeit hin.⁷

—

Mit dieser Differenzierung zwischen dem dritten und den ersten beiden Mandaten wird natürlich nicht behauptet, die ersten beiden seien «objektiv» und bedürften keiner Interpretation von Seiten der Sozialarbeitenden. Vielmehr wird auf den prinzipiellen Unterschied aufmerksam gemacht, dass ein menschliches Gegenüber sich wehren und widersprechen könnte, wenn es falsch interpretiert wird, ein Text hingegen (wie die Menschenrechtserklärung) kann das grundsätzlich nicht!

⁷ Präzisierend ist dreierlei anzufügen: Erstens ist dieser Beitrag formaler Natur; das «Christliche» als ein mögliches inhaltlich-normatives Fundament der Sozialen Arbeit mahnt an, dass Soziale Arbeit immer ein normatives Fundament hat und dies besser bewusst, reflektiert und transparent gemacht werden soll als einfach unbewusst bleibt oder gar verdrängt und abgestritten wird. Zweitens ist dieser Beitrag nicht exklusiv oder monopolistisch zu verstehen; das «Christliche» ist weder formal noch inhaltlich das Einzige, das diesen Beitrag leistet oder gar leisten kann. Drittens: «Das Christliche» ist abgekürzte Redeweise, da das Christentum und christliche Theologie eine grosse Breite verschiedenster Traditionen umfasst, die auf Jesus Christus zurückgehen.

Vorgehen

Zuerst wird die These mit einigen historischen und internationalen Streiflichtern zu den Debatten um die Universalität der Menschenrechte untermauert. Diese zeigen deutlich, dass «die Menschenrechte» nicht so selbstevident sind, wie manchmal suggeriert wird. Dann werden humanistische und christliche Begründungen und Interpretationen von Menschenrechten (mit weitgehender Begrenzung auf abendländische Traditionen) diskutiert: Fallbeispiele verdeutlichen Spannungsfelder, was die Eingangsthese weiter erhärtet und erläutert.

2. Universalität der Menschenrechte: Geschichtliche und internationale Streiflichter

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat offensichtlich einen universalen Anspruch. Schon der erste Satz nennt die «Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen». Dieser universale Umfang wird mit den wiederholten «alle» und «jeder» deutlich unterstrichen sowie in Artikel 2 breit ausgeführt.⁸ Zudem drückt das ganze Setting die inten-

⁸ «Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen. Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.» (UNO-Vollversammlung, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, New York 1948, URL: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/aemr/text/>, abgerufen am 23.12.2016, Artikel 2).

dierte Universalität aus: Die Erklärung wurde von der UNO-Vollversammlung am 10. Dezember 1948 verabschiedet.⁹

Diese Universalität ist aber umstritten. Gewisse Personen gehen zwar ganz selbstverständlich und zustimmend von der Universalität aus, halten aber im selben Atemzug fest, dass die Grundlage der Menschenrechte im Westen liegt: in der griechisch-römischen Antike, im Christentum und in der Aufklärung;¹⁰ Menschenrechte seien «säkularisierte christliche Ideale».¹¹ Gerade wegen dieses Zusammenhangs lehnen andere die Universalität der Menschenrechte als westliche Erfindung ab.¹² Zum Beispiel formulierte die Organisation für Afrikanische Einheit¹³ 1981 in Banjul eine Afrikanische Charta der Menschenrechte, die Organisation der Islamischen Konferenz¹⁴ 1990 die Kairoer Erklärung der Menschenrechte

⁹ Abstimmung: 48 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen (von UdSSR, Ukraine, Weissrussland, Polen, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Saudi-Arabien und Südafrika).

¹⁰ Vgl. Bernd von Hoffmann, Universalität der Menschenrechte. Kulturelle Pluralität, Frankfurt 2009, 11; Klaus Behnam Shad, Bedrohung durch den Islam. Fundamentalismus und Menschenrechte, Göttingen 201, 65f.

¹¹ Karl-Heinz Pohl, Zur Universalität und Relativität von Ethik und Menschenrechten im Dialog mit China, in: Bernd von Hoffmann (Hg.), Universalität der Menschenrechte. Kulturelle Pluralität, Frankfurt 2009, 87–92.

¹² Christoph A. Stumpf, Der Islam und die Menschenrechte, in: Bernd von Hoffmann (Hg.), Universalität der Menschenrechte. Kulturelle Pluralität, Frankfurt 2009, 97–112.

¹³ Organisation fast aller afrikanischer Staaten, gegründet 1962, seit 2002 Afrikanische Union.

¹⁴ Gegründet 1969, umbenannt in Organisation für Islamische Zusammenarbeit mit 57 Mitgliedstaaten. Vergleiche auch die Arabische Charta der Menschenrechte von 1994, verabschiedet von der Arabischen Liga (21 Mitgliedstaaten plus Palästina), welche sich ausdrücklich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und auf die Kairoer Erklärung von 1990 bezieht.

im Islam. Beide konkretisieren oder ersetzen – je nach Lesart¹⁵ – die als westlich verstandene und empfundene «allgemeine» Erklärung der Menschenrechte der UNO.

Inhaltlich fokussiert sich die Kritik vor allem auf den Individualismus der westlichen Menschenrechtserklärung (bzw. deren westliche Interpretation) mit der entsprechenden Betonung von (politischen Freiheits-) Rechten, während andere Kulturkreise die Gemeinschaft in den Vordergrund stellen und darum die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte gleichberechtigt betonen bzw. auch von individuellen Pflichten (und nicht nur Rechten) sprechen.¹⁶

Einig sind sich diese genannten Befürworter und Gegner der Universalität der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte darin, dass diese westlich und/oder christlich fundiert ist. Historisch ist sicher unbestritten, dass der Prozess, der 1948 zu der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte führte, «mit geistig-kulturellen Strömungen in Christentum, hellenistischer Philosophie, Renaissance und Aufklärung vielfältig verwoben» ist.¹⁷ Die Frage ist aber, ob dies zwingend bedeutet, dass die Menschenrechte «substanziell und exklusiv an den Horizont westlicher Kultur gebunden» sind.¹⁸

Diese westlich-christliche Fundierung ist nun, wiederum geschichtlich gesehen, gar nicht so eindeutig.

Erstens einmal ist unbestritten, dass die westlichen Grosskirchen die Menschenrechte zunächst erbittert bekämpften und erst in der zweiten

¹⁵ Vgl. Oelschlägel, Anm. 5, 47.

¹⁶ Dieses Spannungsfeld ist auch greifbar an den zwei UNO-Pakten von 1966, demjenigen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und demjenigen über bürgerliche und politische Rechte!

¹⁷ Oelschlägel, Anm. 5, 15.

¹⁸ Ebd.

Hälfte des 20. Jahrhunderts positiv rezipierten. Historisch gesehen setzten sich die Menschenrechte erst gegen den Widerstand des christlichen Mainstream politisch durch.¹⁹ Die «Christlichkeit» der Menschenrechte ist also gar nicht so eindeutig und alt. Dies entkräftet aber den Vorwurf der Verwurzelung in der westlichen Tradition von der Stoa bis zur Aufklärung noch nicht.

Interessant ist nun jedoch zweitens, dass der arabisch-sprachige Libanese Charles Malik und der Chinese Peng-Chun Chang in der kleinen vorbereitenden Kommission Einsitz hatten, welche 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ausarbeitete. Insbesondere letzterer sorgte für universale Formulierungen (etwa der Bezug auf das Gewissen und die Vermeidung des Gottesbezugs in der Präambel). Auch erinnerte er immer wieder daran, dass die westlichen Denker der Aufklärung, welche den Menschenrechten angeblich zugrunde liege, beträchtliche Inspiration von Übersetzungen chinesischer Philosophen empfangen hätten.²⁰

Heute existieren vielfältige Bemühungen, Inhalt oder Grundanliegen der Menschenrechte in verschiedensten Kulturen bzw. weltanschaulichen Traditionen aufzuweisen.²¹

Fazit: Die Universalität der Menschenrechte wird beansprucht, bestritten, begründet, debattiert, im interkulturellen und interreligiösen Diskurs hermeneutisch weiterentwickelt, kann aber nicht einfach vorausgesetzt werden!

¹⁹ Oelschlägel, Anm. 5, 12.87ff. Historisch zutreffend ist aber, dass die Täufer auf dem europäischen Kontinent und die Dissenters in Grossbritannien (und später die daraus entstehenden «Freikirchen» – im Gegensatz zu den staatsverbundenen Grosskirchen) schon ab dem 17. Jahrhundert eine gewichtige Rolle im Kampf für das grundlegende Menschenrecht der Religionsfreiheit spielten.

²⁰ Vgl. URL: <http://www.menschenrechte.org/lang/de/verstehen/menre-geschichte/peng-chun-chang-1892-1957-china>, abgerufen am 23.12.2016.

²¹ Vgl. z.B. Hamid Reza Yousefi (Hg.), Menschenrechte im Weltkontext. Geschichten – Erscheinungsformen – Neuere Entwicklungen, Wiesbaden 2013.

3. Humanismus und Theologie in der Menschenrechtsdebatte: Übereinstimmungen und Spannungsfelder anhand von drei Fallbeispielen

Die internationale, interkulturelle und interreligiöse Dimension der Debatte soll nun für unsere Situation in der Schweiz und für die spezifische Fragestellung dieses Beitrags fokussiert werden, nämlich: Inwiefern stimmt eine «Christliche» Soziale Arbeit, also eine in einer christlichen Weltanschauung verankerte Soziale Arbeit, in der Interpretation der Menschenrechte überein mit dem Mainstream Sozialer Arbeit in der Schweiz, der humanistisch verankert ist?²² Wo eröffnen sich allfällige Spannungsfelder bei der Orientierung an denselben Menschenrechten?

Die Übereinstimmung wird erwartungsgemäss recht gross sein. Denn – wie schon erwähnt – ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte «mit geistig-kulturellen Strömungen in Christentum [...] vielfältig verwoben».²³ Zu nennen sind folgende Grundanliegen auf beiden Seiten: (a) Die inhärente Würde und Wert jeder Person, (b) die prinzipielle (rechtliche) Gleichheit aller Menschen, (c) die Freiheiten zur Ausübung eines selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebens in der Gemeinschaft sowie (d) die soziale Ordnung zur Sicherung der (minimalen) Voraussetzungen bzw. zum Schutz von Würde, Gleichheit und Freiheit. Didaktisch etwas vereinfachend könnte man sagen: Christentum und Humanismus stimmen überein, dass die Menschenrechte schützen sol-

²² «Humanismus» ist ebenso wenig wie «Christentum» eine einheitliche bzw. klar definierte weltanschauliche Grösse. Gerade in der Sozialen Arbeit scheint gegenwärtig wieder einmal eine starke Auseinandersetzung zwischen zwei «Kindern» des Humanismus stattzufinden: Zwischen den Polen der Freiheit und der Gleichheit bzw. Gemeinschaftlichkeit des Humanum (Liberalismus versus Sozialismus, Neoliberalismus bzw. New Public Management im Sozialstaat versus Verteidigung des klassischen Sozialstaats, sei dies als Abwehr eines Abbaus oder als Kampf um einen Ausbau).

²³ Oelschlägel, Anm. 5, 15.

len, was die Französische Revolution in die Schlagworte «Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit» fasste, inklusive die ihnen zugrunde liegende personale Würde jedes Menschen. An diesen vier Grössen «Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Würde jedes Menschen» soll sich die Interpretation der Menschenrechte orientieren.²⁴

Nun zu den Spannungsfeldern: Sander macht in einem Beitrag zu «Menschenrechte[n] im Judentum» folgende Gegenüberstellung: «Biblisches Denken rückt die Idee des Gottesdiensts ins Zentrum, heutiges Denken das autonome, freie und gleiche Subjekt. Jüdischer Messianismus hofft auf endzeitliches Eingreifen Gottes, Rechte sind mit Pflichten verbunden. Dagegen möchte die moderne Menschenrechtserklärung ohne Pflichten auskommen, die Verwirklichung nicht in die Zukunft legen und Würde von Gottebenbildlichkeit emanzipieren.»²⁵ Damit scheinen einige Spannungsfelder zwischen biblischer und humanistischer Weltanschauung eröffnet, welche die Interpretation der Menschenrechte und damit das sich an ihnen orientierende abwägende professionelle Handeln von Sozialarbeitenden beeinflussen:

a. Theozentrik versus Anthropozentrik. Oder anders gesagt: für eine christlich verankerte Soziale Arbeit ist der Transzendenzbezug des Menschen tendenziell wichtiger als für eine humanistisch verankerte.

b. Die Verbindung von Rechten mit Pflichten versus Rechte allein bzw. die Verbindung von Freiheit und Dienst («Freiheit zum Dienst»)

²⁴ Auch diese vier Grössen sind natürlich nicht «objektiv» oder selbstevident, sondern interpretationsbedürftig.

²⁵ Sabine Sander, Menschenrechte im Judentum, in: Hamid Reza Yousefi (Hg.), Menschenrechte im Weltkontext, Wiesbaden 2013, 79–84, 83.

versus Freiheit an sich und für sich selber.²⁶ Eine christlich verankerte Soziale Arbeit wird tendenziell stärker als eine humanistisch verankerte Soziale Arbeit betonen, dass Rechte auch verpflichten und in die Verantwortung stellen, und zwar zum Dienst gegenüber dem Nächsten und insbesondere gegenüber dem Schwächeren.²⁷

c. Die zukünftige Vollendung bzw. vollständige Verwirklichung von Gerechtigkeit versus das gegenwärtige Engagement für eine totale Umsetzung der Menschenrechte. Eine christlich verankerte Soziale Arbeit weiss um das Reich Gottes, das in Jesus Christus schon angebrochen ist und dessen Vollendung aber noch aussteht; darum ist sie tendenziell gelassener angesichts von Rückschlägen und Misserfolgen im menschenrechtlichen Engagement, gleichzeitig auch ausdauernder und hoffnungs-

²⁶ Sander ist meines Erachtens an dieser Stelle zu einseitig bzw. zu pointiert in ihrer Gegenüberstellung; auch die moderne (oder humanistische) Interpretation der Menschenrechte blendet Pflichten nicht vollständig aus.

²⁷ Dieser Dienst gegenüber dem Schwächeren, in theologischen Kreisen manchmal bezeichnet als «Option für die Armen» ist eine inhaltlich spezifisch gefüllte Betonung bzw. Gewichtung der Sozialität des Menschseins; in anderen Kulturkreisen (islamische Welt, ostasiatische Welt, aber auch im klassischen Sozialismus-Kommunismus) wird diese Priorität der Gemeinschaftlichkeit vor der Individualität des Menschen inhaltlich anders konturiert. Eine humanistisch-sozialistische Weltanschauung profiliert die Sozialität des Menschseins eher Richtung Gleichheit aller Menschen (mit der Gefahr, die Individualität und Freiheit zu vernachlässigen) und könnte dem christlichen Dienst am Schwächeren Paternalismus vorwerfen. Stärker gemeinschaftsorientierte Kulturen profilieren die Sozialität des Menschseins eher Richtung Einordnung in familiäre und gesellschaftlich vorgegebene Rollen und Hierarchien (mit der Gefahr, sowohl Gleichheit als auch individuelle Freiheit zu vernachlässigen), wobei eine christliche Orientierung die familiäre Verankerung des Menschseins gegenüber der gesamtgesellschaftlichen Verortung (sozialistischer oder konfuzianistischer Provenienz) sowie der individuellen Autonomie (humanistisch-liberaler Provenienz) stärker gewichtet.

voller als eine humanistisch verankerte Soziale Arbeit.²⁸ Ebenso führt das Wissen um eine zukünftige Vollendung tendenziell zu grösserer Bescheidenheit oder Selbstkritik angesichts von Erfolgen im menschenrechtlichen Engagement und bewahrt eher vor ideologischer Verbissenheit.

Ich formuliere bewusst mit «tendenziell»: Bei diesen Spannungsfeldern bestehen nicht klare Abgrenzungen oder Schwarz-Weiss-Gegenüberstellungen zwischen «christlicher» und «humanistischer» Interpretation der Menschenrechte, sondern tendenziell betont eine christlich verankerte Soziale Arbeit den Transzendenzbezug, die Verantwortung bzw. die Pflicht zum Dienst am Nächsten bzw. Schwachen und die Vorläufigkeit jedes menschlichen Einsatzes für (soziale) Gerechtigkeit stärker als eine humanistisch verankerte Soziale Arbeit. Dies wird – in umgekehrter Reihenfolge – an je einem Beispiel weiter ausgeführt.

a. Zukünftige Vollendung und das Asylrecht

Situation: Der Asylantrag eines Angolaners wurde abgelehnt und eine Wegweisung verfügt; die Beschwerde gegen diese beiden Entscheide wurde vom Bundesverwaltungsgericht im November 2014 als letzter Instanz abgewiesen.²⁹ Gegenstand der Diskussion ist im Folgenden lediglich die Argumentation bzw. die Überlegungen des Gerichts zur Un-

²⁸ Vgl. John Howard Yoder: Christen sind «realistischer in Bezug auf die Sünde und hoffnungsvoller in Bezug auf die Versöhnung», gestützt auf eine evangeliumsgemässe Sicht der Realität, welche von der Erkenntnis Gottes im Erlösungswerk Christi her denkt und nicht «in der noch ungefallenen Schöpfung oder zeitloser [sic!] Vernunft» (Die Politik des Leibes Christi, Schwarzenfeld 2011, 134).

²⁹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3622/2011 vom 8. Oktober 2014.

zumutbarkeit einer Wegweisung infolge der Gefahr einer existenziellen Notlage.³⁰

Diskussion: Das Gericht hält einerseits fest, dass eine existenzielle Notlage «nicht beliebige Nachteile oder Schwierigkeiten», sondern «ausschliesslich Gefahren für Leib oder Leben» seien;³¹ eine konkrete Gefährdung liege nicht schon vor, «weil die wirtschaftliche Situation und damit die allgemeinen Lebensbedingungen im Heimat- oder Herkunftsstaat schwierig sind und dort beispielsweise Wohnungsnot oder hohe Arbeitslosigkeit herrschen (...), oder weil eine im Vergleich zur Schweiz weniger entwickelte medizinische Infrastruktur besteht».³² Andererseits muss diese Gefahr einer existenziellen Notlage individuell geprüft werden; denn: «Zu beachten ist allerdings, dass sich die Lebensbedingungen in Angola seit Kriegsende 2002 für die grosse Bevölkerungsmehrheit gleichwohl nicht wesentlich verbessert haben. So ist der Zugang zu sauberem Trinkwasser, hygienischen sanitären Anlagen, Gesundheitsversorgung, Elektrizität sowie Schulbildung mangelhaft [...] Eine unbekannte

—

³⁰ Vgl. die Berichterstattung in der NZZ vom 6. November 2014, 15: «Angolanische Asylsuchende, deren Gesuch abgelehnt wurde, können grundsätzlich wieder wegweisen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Lage im westafrikanischen Staat neu beurteilt und kommt zum Schluss, dass es nicht länger gerechtfertigt ist, die Rückschaffung in bestimmte Regionen Angolas generell als unzumutbar anzusehen. Das heisst aber nicht, dass alle abgewiesenen Angolaner die Schweiz tatsächlich verlassen müssen. Das Bundesverwaltungsgericht weist darauf hin, dass die Lebensbedingungen in Angola weiterhin schwierig seien – so sei der Zugang zu sanitären Anlagen erschwert. Deshalb brauche es in jedem Einzelfall eine Prüfung, ob die Rückschaffung dem Betroffenen zugemutet werden könne oder ob er dadurch in eine existenzielle Notlage gerate.» Der Bundesverwaltungsgerichtsentscheid ist mit über 20'000 Wörtern bzw. knapp 150'000 Zeichen äusserst differenziert; die journalistische Zusammenfassung legt den Finger präzise auf den wunden Punkt (und fügt kritische Überlegungen aus liberaler, nicht aus christlicher Sicht an)!

³¹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3622/2011 vom 8. Oktober 2014, 7.6.

³² Ebd.

Anzahl Menschen in den stetig wachsenden Slums an der Peripherie der Hauptstadt haben keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser und leben in extremer Armut. [...] bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in das Staatsgebiet Angolas ... [ist] im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob die betroffene Person dort aufgrund individueller Umstände sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde.»³³

Ist es nun zumutbar und menschenrechtskonform, diesen Angolaner aus der Schweiz in die Slums von Luanda wegzuweisen? Werden damit seine Würde und sein Wert als menschliche Person verletzt? Es ist klar, dass gegenwärtig sehr ungleiche Lebensbedingungen auf dieser Welt herrschen und viele Menschen in existenziellen Notlagen sind; diese «Gefahren für Leib und Leben» sind häufig durch materielle Armut hervorgerufen. In einem Slum in Luanda gibt es erhebliche Gefahren für Leib und Leben und ist ein Leben in Würde, wie das die durchschnittliche Schweizer Bevölkerung versteht, nicht gegeben. Es ist aber ebenso klar, dass weder die Schweiz als Staat noch «die Soziale Arbeit in der Schweiz» eine menschenrechtskonforme Situation für alle Menschen auf der Welt schaffen können. Denn dies bedeutete, dass alle Menschen befriedigende Arbeit, befriedigende Entlohnung und über einen Lebensstandard mit Gesundheit und Wohlergehen verfügen (inklusive Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen und Sicherheiten im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände).³⁴ Schon das Alte Testament sagt ganz lapidar: «Es wird immer Arme geben im Land» (5. Mose 15,11), obschon das Ideal klar ist: «Eigentlich sollte es bei dir gar keine Armen geben» (5. Mose 15,4). Menschliches Bemühen soll sich

—

³³ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3622/2011 vom 8. Oktober 2014, 9.14.

³⁴ Vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948, Artikel 23 und 25.

immer in Richtung dieses Ideals, dieser Gerechtigkeit bewegen; in christlicher Perspektive wird letztlich erst Gott vollkommene Gerechtigkeit schaffen. Eine christlich verankerte Soziale Arbeit wird die Schweizer Asylgesetzgebung oder sich selber nicht mit göttlichen Allmachtsphantasien zur Beseitigung aller Ungerechtigkeit belasten oder moralisierend unter Druck setzen. Vielmehr wird sie sich für die bestmögliche politische Umsetzung der Menschenrechte einsetzen – inklusive Transparenz, dass jedes politische Arrangement auch relative Ungerechtigkeit bzw. Schuld beinhaltet und dem Ideal der Menschenrechte nicht vollständig gerecht wird.³⁵

b. Freiheit zum Dienst und die SKOS-Richtlinien³⁶

Situation: Ende Oktober 2014 hat der Zürcher Kantonsrat in erster Lesung beschlossen, dass Sozialhilfebeziehende nur noch in Ausnahmefällen Autokosten finanziert erhalten;³⁷ ebenfalls wurde eine Motion lanciert, um die Rechtsverbindlichkeit der SKOS-Richtlinien aufzuheben (NZZ vom 28.10.2014). Auch wenn der Regierungsrat sich ausdrücklich gegen diese Motion aussprach, befürwortete Mitte Dezember 2014 der zuständige Sicherheitsdirektor Mario Fehr, ein Sozialdemokrat, eine Reform der Richtlinien mit einer Senkung des Freibetrags von Fr. 600.- auf

³⁵ Natürlich darf der Verweis auf unausweichliches Schuldigwerden im politischen Handeln nicht zu einer billigen Ausrede für einen fehlenden oder mangelhaften Einsatz in Richtung mehr Gerechtigkeit verkommen. Vergleiche Bonhoeffers Erörterungen zu Verantwortung, Stellvertretung, Schuldübernahme und Freiheit (Ethik, München 31958, 174–197).

³⁶ SKOS: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (vgl. URL: <http://skos.ch/skos-richtlinien/>).

³⁷ Dieser Entscheid wurde in zweiter Lesung im Januar 2015 mit 85 gegen 81 Stimmen wieder umgestossen (NZZ vom 20.1.2015, 15).

Fr. 400.- (NZZ vom 18.12.2014).³⁸ Diese Vorgänge im Kanton Zürich spielen vor dem Hintergrund einer breiteren Debatte zur Sozialhilfe, zum Missbrauch, zur angemessenen Höhe bzw. zur Berechnung des Existenzminimums, die seit einiger Zeit im Gang ist. Einzelne Gemeinden in der Schweiz haben ihre Mitgliedschaft bei der SKOS in den letzten Monaten gekündigt.

Diskussion: Das Klima dieser Debatte erscheint bisweilen vergiftet: «Soziale» werfen bürgerlicher Politik «eine Jagd auf Arme»³⁹ vor. Im Gegenzug wird pauschal gegen die «Sozialindustrie» und die «Vollkaskosozialhilfe»⁴⁰ polemisiert. Gerade eine christlich verankerte Soziale Arbeit müsste und könnte eine ideologisierte Auseinandersetzung versachlichen. Sie könnte angstfrei die weltanschaulichen Dimensionen der Interpretation von Würde und Wert der Person (auch einer Sozialhilfe beziehenden Person) als menschenrechtliches Grundanliegen offenlegen. Es ist nicht a priori «neoliberal» und «durch-ökonomisiert», wenn man Rechte (die «liberté» der Französischen Revolution) mit Pflichten («fraternité») von Sozialhilfebeziehenden verbindet. Es ist nicht zwingend reaktionär, wenn Dimensionen wie Eigenverantwortung und individuelle Schuld von Sozialhilfebeziehenden thematisiert werden. Ebenso wenig ist es nur kommunistisch, den Finger auf strukturelle Zwänge und Systemvorgaben zu legen, welche Handeln, Fühlen und Selbstbild von Sozialhilfebeziehenden mitbestimmen.

³⁸ Vgl. URL: <http://www.nzz.ch/zuerich/grundsatzdiskussion-zu-den-skos-richtlinien-lanciert-1.18416121> und URL: <http://www.nzz.ch/zuerich/regierung-will-reform-haelt-aber-an-skos-fest-1.18447315>, abgerufen am 22.12.2014.

³⁹ So die Grüne Politikerin und Co-Präsidentin der SKOS Therese Frösch gegenüber der SVP: URL: http://www.tageswoche.ch/de/2014_52/schweiz/676444/Therese-Fr%C3%B6sch-%C2%ABDie-SVP-inszeniert-eine-Jagd-auf-Arme%C2%BB.htm, abgerufen am 22.12.2014.

⁴⁰ So die SVP: URL: <http://www.svp-zuerich.ch/2014/10/17/svp-fordert-mehr-demokratische-mitbestimmung-bei-kesb-und-sozialhilfe/>, abgerufen am 22.12.2014.

Aus christlicher Perspektive ist immer wieder an die «Freiheit zum Dienst» zu erinnern. Das bedeutet zum Beispiel die Betonung, dass die Menschenrechte vor allem die Schwächeren in ihrer Verletzlichkeit schützen sollen.⁴¹ Menschenrechte sind hingegen nicht dazu da, Menschen in ihrer Bequemlichkeit zu bestärken oder Trittbrettfahrende zu begünstigen – und um der Schwachen willen ist es notwendig, diese Unterscheidungen zu treffen!

«Freiheit zum Dienst» wird auch in der Diskussion um ein menschenwürdiges Existenzminimum eine Rolle spielen. Das Minimum soll nicht nur die Selbstverwirklichung von Individuen und deren Teilhabemöglichkeiten zur persönlichen Entfaltung im Blick haben (individuelle Freiheit), sondern auch Teilhabemöglichkeiten an sinnstiftenden und gemeinschaftsdienlichen Tätigkeiten einbeziehen.

«Freiheit zum Dienst» spielt auch eine Rolle bei der menschenrechtlich geforderten (Rechts-)Gleichheit von Menschen; sie zielt darauf, Gemeinschaft und Liebe zu ermöglichen. Andere Gleichheitskonzeptionen zielen mehr darauf, (ökonomisch wertvolle) Konkurrenz zu befördern oder grundsätzlich Unterschiedlichkeiten (etwa der Individuen oder der Geschlechter) einzuebnen.

⁴¹ Schwächere gegenüber einem übermächtigen Staat werden z.B. geschützt mit dem Folterverbot, gegenüber einem übermächtigen Grossgrundbesitzer mit dem Schutz des Eigentums, gegenüber einem übermächtigen Arbeitgeber mit dem Recht auf gerechten Lohn und auf Beitritt zu einer Gewerkschaft, gegenüber einem übermächtigen Partner mit dem Recht auf leibliche Unversehrtheit, gegenüber einer übermächtigen Mehrheit mit dem Recht auf Ehre und auf Nicht-Diskriminierung, gegenüber einem übermächtigen Ereignis wie Krankheit mit dem Recht auf soziale Absicherung usw.

c. Der Transzendenzbezug und Kinderschutz / Kinderrechte

Situation: Im November 2014 trafen zwei Schweizer Gerichte Entscheidungen bezüglich Glaubens- und Gewissensfreiheit im Kontext von Kindern. Das St. Galler Verwaltungsgericht erlaubte einer bosnischen Schülerin (6. Klasse), mit dem Kopftuch den Unterricht zu besuchen.⁴² Das Bundesgericht wies den Rekurs von zwei Basler Familien ab, die ihre Kinder (Kindergarten, 2. Klasse) vom Sexualkundeunterricht dispensieren wollten.⁴³

Diskussion: Diese beiden Urteile bewegen sich in einem komplexen Spannungsfeld von verschiedenen Menschenrechten, welche die Grundthese dieses Beitrags nochmals verdeutlichen, nämlich: Menschenrechte sind nicht selbstevident, sondern werden interpretiert – und diese Interpretation geschieht im Horizont einer gesamten Weltanschauung. In den gegebenen Situationen stehen sich verschiedene Gesichtspunkte gegenüber: (1) Das unbestrittene Recht der Eltern auf religiöse Erziehung;⁴⁴ (2) Das Recht des Kindes auf Schutz vor sexuellen Übergriffen (was durch Sexualkundeunterricht gefördert wird) bzw. auf Integration (in eine Klasse bzw. in eine Gesellschaft mit Gleichberechtigung von Mann und Frau); (3) Die Pflicht des Staats, den Religionsfrieden zu schützen;

⁴² Urteil B 2014/51 vom 11. November 2014, URL: <http://www.gerichte.sg.ch/home/dienstleistungen/rechtsprechung/verwaltungsgericht.html>, abgerufen am 22.12.2014.

⁴³ Urteile des Bundesgerichts 2C_132/2014 und 2C_133/2014 vom 15. November 2014. 1993 hatte das Bundesgericht den Dispens einer muslimischen Zweitklässlerin vom Schwimmunterricht gutgeheissen (BGE 119 Ia 178).

⁴⁴ Artikel 12 schützt vor Eingriffen in die Familie, Artikel 26 Abs. 3 gibt den Eltern das vorrangige Recht, die Bildung der Kinder zu bestimmen (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948). Das Schweizerische Zivilgesetzbuch sichert den Eltern die religiöse Erziehung (ZGB, Art. 303 Abs. 1).

(4) Das Recht des Kindes auf Meinungsfreiheit, auf Anhörung und Mitsprache.⁴⁵

Eine christliche Perspektive wird erstens ganz grundsätzlich die Glaubens- und Gewissensfreiheit (auch von nicht-christlichen Menschen und Gruppen!) stark gewichten und das staatliche Recht auf entsprechende Einschränkungen nur sehr restriktiv befürworten.⁴⁶ Zweitens wird sie das verbriefte Recht der Eltern auf religiöse Erziehung argumentativ stärken, etwa (a) durch den Hinweis, dass viele Religionen und insbesondere der christliche Glauben wesentlich gemeinschaftlich sind, sowie (b) durch die entwicklungspsychologisch und didaktisch fundierte Priorität von «teaching in religion» (religiöse Beheimatung) vor «teaching about religion» (Religionskunde-Unterricht). Drittens wird sie denjenigen staatlich geförderten Kinderrechten (die nie objektiv oder nur formal, sondern immer auch inhaltlich-weltanschaulich gefüllt sind), welche spezifisch in Konflikt mit Eltern bei deren Wertevermittlung und religiöser Erziehung geraten, eher zurückhaltend gegenüberstehen.⁴⁷

⁴⁵ Dieser letzte Gesichtspunkt wird in den Gerichtsurteilen nicht explizit erwähnt. Vermutlich wurden die betreffenden Kinder als zu jung eingeschätzt, um angehört zu werden (Bundesgericht), bzw. waren sich Kind und Eltern einig (St. Galler Verwaltungsgericht). Kinderrechte basieren auf der UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 (von der Schweiz 1997 ratifiziert) und werden im Zivilgesetzbuch ZGB Art. 301 Abs. 1 berücksichtigt.

⁴⁶ Staatliche Einschränkungen der Religionsfreiheit sind immer mit religiös-weltanschaulichen Urteilen verbunden bzw. eine staatliche weltanschauliche Neutralität ist ein Widerspruch in sich selbst.

⁴⁷ Hingegen bei elterlicher Gewaltanwendung jeglicher Art ihren Kindern gegenüber, auch wenn diese religiös gerechtfertigt wird, ergreift eine christliche Perspektive kompromisslos die Partei der Kinder als der Schwächeren!

4. Zusammenfassung

Die Anfangsthese lautete: Das dritte Mandat der Sozialen Arbeit, die Orientierung an den Menschenrechten, hat einen anderen Charakter als das erste und zweite Mandat. Es ist viel weniger «objektiv». Denn «die Menschenrechte» sind erstens nicht eine eigenständige Person, die sich gegen eine allfällige Vereinnahmung durch Sozialarbeitende wehren kann. Zweitens werden die Menschenrechte immer ausgelegt und müssen ausgelegt werden, und zwar im Rahmen einer gesamten Weltanschauung. Dies wird aus der internationalen Debatte zu den Menschenrechten sowie aus deren Entstehungsgeschichte deutlich.

Im Vergleich zwischen christlichen und humanistischen Auslegungen der Menschenrechte wurden vier Übereinstimmungen und drei Spannungsfelder vorgeschlagen: Als Übereinstimmung die grundlegende personale Würde jedes Menschen und die drei Schlagwörter der Französischen Revolution «Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit»; als Spannungsfelder der Transzendenzbezug, die Freiheit zum Dienst und die zukünftige Vollendung.

Der spezifisch christliche Beitrag lässt sich in der Disziplin der Sozialen Arbeit theoretisch beim dritten Mandat konkret verorten und trägt zur inhaltlichen Klärung der normativen Grundierung der Disziplin bei.

Autor:

Paul Kleiner,

Pfr. Dr. theol., Rektor des Theologisch-Diakonischen Seminars (TDS) Aarau